

dessen Datum sie tragen wird, beigefügt und in die Gesetzsammlung eingerückt.

Art. 3.

Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatssiegel, in Lausanne, am 5. Dezember 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:

(L. S.)

Ate. de Vos.

Der Sekretär:

Ls. Jaccard.

Dekret

des

Grossen Rathes des Kantons Waadt, betreffend die Konzession für die Eisenbahn von Lausanne nach Ouchy.

(Vom 6. Juni 1873.)

Der Große Rath des Kantons Waadt,

nach Einsicht des vom Staatsrathe vorgelegten Dekretentwurfs;

nach Einsicht des Art. 6 der unterm 5. Dezember 1872 abgeänderten Konzession der Bahn von Lausanne nach Ouchy,

beschließt:

Art. 1. Die Gesellschaft der Bahn Lausanne-Ouchy und der Gewässer des Bret-Sees ist, soweit es den Kanton Waadt betrifft, ermächtigt, ihre Linie zur Ausführung zu bringen gemäß den Plänen und Profilen, welche gegenwärtigem Dekrete beigefügt sind, umfassend:

- a. eine pneumatische, mit komprimirter Luft betriebene Eisenbahn, von dem Bahnhof der Suisse occidentale bis zum Bahnhof du Flon, zu Lausanne;
- b. eine mittelst selbstbewegender Seilmaschine betriebene schiefe Ebene vom Hafen von Ouchy bis zum Bahnhof du Flon, in Lausanne, mit Zwischenstationen.

Art. 2. Die beiden Linien sind gleichzeitig herzustellen, mit hydraulischen Motoren.

Art. 3. Die Bestimmungen der Dekrete vom 2. Juni 1871 und vom 5. Dezember 1872 sind und bleiben anwendbar auf den Bau und Betrieb der einen und der andern Linie.

Art. 4. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben, unter dem großen Staatssiegel, zu Lausanne, den 6. Juni 1873.

Der Präsident des Großen Rathes:

(L. S.)

Gingins-La Sarraz.

Der Sekretär:

Ls. Jaccard.



Dekret des Grossen Rathes des Kantons Waadt, betreffend die Konzession für die Eisenbahn von Lausanne nach Ouchy. (Vom 6. Juni 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1873
Date	
Data	
Seite	438-439
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 970

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.